

AWB – Newsletter: Unternehmenssteuer- Reform III (USTR III)

Unternehmenssteuerreform III

Im Rahmen der Reform sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden. Sie stehen nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards.

Neu soll bei kantonalen Steuern eine Patentbox eingeführt werden. Diese sieht eine privilegierte Behandlung von Erträgen aus Patenten und aus vergleichbaren Rechten vor, die auf Forschung und Entwicklung in der Schweiz zurückzuführen sind. Die Kantone erhalten die Möglichkeit, zusätzlich auch erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen. Ferner können die Kantone gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer einführen.

Zur Stärkung der Steuersystematik sollen weitere steuerliche Massnahmen ergriffen werden. Diese umfassen eine einheitliche Regelung für die Aufdeckung stiller Reserven sowie die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Dazu gehört auch eine Anpassung auf Stufe der Anteilhaberinnen und -haber: Dividenden, die an diese ausgerichtet werden, sollen neu zu 70 Prozent steuerbar sein, um der wirtschaftlichen Doppelbelastung (= Besteuerung von Gewinn und von Dividenden) angemessene Rechnung zu tragen. Voraussetzung für diese Ermässigung ist - wie im geltenden Recht -, dass eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Unternehmen gehalten wird.

Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung hatte der Bundesrat am 1. April 2015 die Eckwerte der Unternehmenssteuerreform III (USR III) festgelegt. Die Botschaft zum „Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz“ liegt vor und ist in der parlamentarischen Beratung. Sie umfasst neben steuerpolitischen auch finanzpolitische Massnahmen. Die allfällige Anpassung der kantonalen Gewinnsteuersätze ist nicht Teil der Reform, da dieser Entscheid in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegt.

Ohne Referendum kann die Reform per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Die Kantone haben eine 2-jährige Übergangsfrist zur Umsetzung in der kantonalen Gesetzgebung. Das neue Gesetz ist somit frühestens am 1. Januar 2019 oder bei einer Volksabstimmung am 1. Januar 2020 gültig.

Auswirkungen einzelner Reformpunkte

1. Abschaffung kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften

Der Übergang von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung führt dazu, dass die stillen Reserven, welche während des privilegierten Status entstanden sind, der Besteuerung unterliegen werden. Es sind dafür folgende Vergünstigungen vorgesehen:

- Steuerneutrale Aufwertungen
- Stille Reserven können in der Steuerbilanz als versteuerte stille Reserven ausgewiesen werden
- Die Aufwertungen sind während 10 Jahren steuerwirksam abzuschreiben.

2. Einführung Patentbox

Es ist eine Privilegierung auf den Erlösen aus Patenten auf Kantonsebene vorgesehen. Die Kantone können eine maximale Entlastung aus Patenten von 90 % vorsehen. Der Bund gewährt keine Entlastung auf Lizenzerlösen. Es werden nur Erlöse aus Patenten (keine Trademarks, Software, Know How, etc.) privilegiert.

3. Erhöhte Abzüge für Aufwendungen aus Forschung und Entwicklung

Die Kantone werden ermächtigt, auf freiwilliger Basis für den Aufwand aus Forschung und Entwicklung einen zusätzlichen Abzug von der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer vorzusehen.

4. Anpassung der Kapitalsteuer

Die Kantone haben bisher bei Holding- und anderen privilegiert besteuerten Gesellschaften eine reduzierte Kapitalsteuer erhoben. Es ist neu eine Entlastung bei der Kapitalsteuer im Verhältnis der Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Gruppengesellschaften zu den Gesamtaktiven vorgesehen.

5. Abschaffung der Emissionsabgabe für das Eigenkapital

Die Schaffung von neuem Eigenkapital soll inskünftig von der Emissionsabgabe befreit werden (bisher gab es eine Freigrenze von CHF 1 Mio.)

6. Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren

Für die Kantone wird neu das Teilbesteuerungsverfahren obligatorisch. Die Entlastung auf Dividenderträgen ist nur noch über die Bemessungsgrundlage möglich und wird auf generell 30 % begrenzt. Die Anteilhaber werden dadurch schlechter gestellt.

In der bundesrätlichen Botschaft an das Parlament sind die vorgenannten Reformpunkte enthalten, welche in der Beratung noch verändert werden. Insbesondere steht die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital zur Diskussion. Der Bundesrat hatte diese Idee nach der Vernehmlassung fallen lassen, weil der Abzug eines kalkulatorischen Zinses von der Bemessungsgrundlage zu hohen Steuerausfällen führen würde.

Aufgrund der erwarteten Anpassungen der Reform während der parlamentarischen Beratung ist es noch zu früh, bei den Steuerpflichtigen entsprechende Massnahmen zu beschliessen. Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Herzlich Willkommen

Seit Januar 2016 hat das AWB-Team Verstärkung erhalten. Wir heissen die beiden neuen Mitarbeiter ganz herzlich Willkommen.

Corinne Buri



Corinne Buri hat einen Bachelor of Science in Betriebsökonomie und ist eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin. Sie verstärkt unser Team im Bereich Wirtschaftsprüfung und unterstützt Sie bei allen Fragestellungen um die Rechnungslegung sowie interne Kontrollsysteme (IKS).

Bevor Sie zu unserem Team stiess, sammelte Corinne Buri mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Wealth Management einer international tätigen Schweizer Bank sowie als Wirtschaftsprüferin in einer der „Big-4“ Revisionsgesellschaften. Corinne Buri wohnt in Lenzburg und ist neben ihrem Beruf gern sportlich unterwegs. Sie zählt Turnen, Fitness, Skifahren und Biken zu ihren Hobbies. Daneben liest und kocht sie gerne.

Andreas Brodkorb



Ebenfalls auf 1. Januar ist Andreas Brodkorb zur AWB AG gestossen. Er stammt aus Berlin, hat in Deutschland Geodäsie (Wissenschaft der Ausmessung und Abbildung der Erdoberfläche) studiert und wohnt nun schon seit 5 Jahren in Fribourg.

Bei der AWB unterstützt uns Andreas Brodkorb als Projektleiter, Softwarearchitekt und Systemanalytiker. Zudem arbeitet er zentral bei der Realisierung einer neuen Geschäftsidee mit, über die wir Sie bald in einem weiteren Newsletter informieren werden. In seiner Freizeit beschäftigt sich Andreas Brodkorb gerne mit französischer Literatur und im Speziellen mit den Werken von C.-F. Ramuz, zudem interessiert er sich für die Geschichte und die Kultur der Maghreb-Staaten.





Impressum

Redaktion: Hans Scheidegger
Peter Bachmann

Stand: 22. März 2016

Copyright: AWB AG 2016
Alle Rechte vorbehalten

Publikation: via Email, Webseite

Inhalt: In regelmässigen Abständen erscheinen Newsletter in dieser oder vergleichbarer Form zu aktuellen Themen wie Steuern, Treuhand und Wirtschaftsprüfung. Ersteller sind jeweils Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWB AG.

Kontakt

Allgemeine Wirtschaftsprüfung und Beratung AG
Bahnhofstrasse 10
Postfach
CH-5001 Aarau

Telefon: +41 (0) 62 832 77 40
Fax: +41 (0) 62 832 77 43
E-Mail: info@awb-ag.ch
Web: www.awb-ag.ch